

Anmeldung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

Telefon

Gesetzlicher Vertreter

Adresse (falls abweichend von der Adresse des Schülers)

E-Mail

Welches Fach wird gewünscht?

Wird ein Leihinstrument gewünscht?

ja nein

Gießen-Pass ja/bitte Kopie beifügen nein

Lehrer/in

Unterrichtsdauer

Unterrichtsgebühr, monatlich

Leihgebühr, monatlich

Unterrichtsbeginn (bitte nur volle Monate)

Unterrichtstag und Uhrzeit

Einverständniserklärung

Hiermit melde ich mein Kind/mich zum Unterricht an der Musikschule an. Von der Schul- und Gebührenordnung habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Ich/wir ermächtigen die Musikschule Gießen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir das Kreditinstitut an, die von der Musikschule Gießen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Vereinbarung: Die Vorankündigung der ersten Abbuchung soll mich spätestens 5 Tage vor dem ersten Fälligkeitstermin erreichen.

Hinweis: Mir/uns ist bekannt, dass wir/ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann/können. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Kreditinstituts

IBAN

Name und Anschrift des Kontoinhabers/in, wenn abweichend

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Schulordnung

Schulordnung der kommunalen Musikschule Giessen gültig ab 01. Mai 2005

Die Musikschule Gießen ist eine kommunale Einrichtung und dient der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

1 Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Am Faschingsdienstag findet kein Unterricht statt. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule oder anderer öffentlicher Schulen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht.

2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie ist bei minderjährigen Teilnehmern von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme richtet sich nach freien Plätzen, dabei werden Kinder, die Elementarkurse abgeschlossen haben, für den Instrumentalunterricht vorrangig berücksichtigt.

3 Innerhalb der ersten vier Wochen (zu bezahlende Probezeit) entfällt die Bindung an die sonst geltenden Kündigungstermine. Eine Abmeldung kann danach nur zum 31. 01. oder 31. 08. eines Jahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mindestens sechs Wochen vorher der Musikschule zugegangen sein. In eindeutigen Härtefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Die Kurse der MFE und MGA enden ohne schriftliche Kündigung nach der festgelegten Kursdauer.

4 Das Schulgeld richtet sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung.

5 Die Musikschule garantiert eine jährliche Stundenzahl von 36 Stunden.

Wenn aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (z.B. Lehrerfortbildung, Musikschulveranstaltungen, Krankheit), diese Mindeststundenzahl unterschritten wird, kann der Fehlbetrag für die ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Jahres zurückerstattet werden. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

6 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen und entbinden nicht von der Schulgeldzahlung.

In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnete Kuraufenthalte oder andere Verhinderungen, die länger als vier Wochen dauern, ist eine Beurlaubung vom Unterricht bei Wegfall der Schulgeldzahlung möglich. Der Grund für die Beurlaubung muss mit ärztlichem Attest o.ä. nachgewiesen werden.

7 In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Schulbetriebes bzw. bei Nichtleistung des Schulgeldes ist die Musikschule zum Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers berechtigt.

8 Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Instrumentallehrer wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam. Eine beschränkte Anzahl von musikschuleigenen Leihinstrumenten kann gegen eine monatliche Gebühr ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt i.d.R. ein Jahr. Sie kann verlängert werden, wenn das Instrument nicht anderweitig für neue Schülerinnen und Schüler gebraucht wird.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter, in Absprache mit der Lehrkraft, instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust oder Beschädigung haften die Entleiher in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9 Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Lehrkräften zu halten und bei Schwierigkeiten zunächst mit ihnen zu sprechen.

10 Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Geschäftsstelle der Musikschule und nicht mit den Lehrkräften getroffen wurden - insbesondere Absprachen, die Unterrichtsdeputate der Lehrkräfte oder die Kündigung einer Schülerin / eines Schülers betreffen.

11 Schülerinnen und Schüler, die Instrumentalunterricht bei uns erhalten und bei einer musikalischen Veranstaltung außerhalb solistisch oder in kammermusikalischer Besetzung mitwirken möchten, sind verpflichtet, vorher eine Genehmigung über das betreffende Vortragsstück bei ihrem Musiklehrer einzuholen.

12 Für den Weg zur Unterrichtsstätte und zurück sowie für die Unterrichtszeit sind alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule unfallversichert. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Musikschule und für die daran beteiligten Schülerinnen und Schüler. Bei Unfall ist sofort die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.